

Maßnahmen für Veranstaltungen zur Risikominimierung im Zusammenhang mit dem Coronavirus

1. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Abhaltung von Veranstaltungen beim Veranstalter selbst.
2. Die Veranstalter haben mit den zuständigen Bezirksstellen der Rettung Kontakt aufzunehmen.
3. Eine Kontaktperson des Veranstalters ist an die zuständige Veranstaltungsbehörde zu melden.
4. Die Erreichbarkeit dieser Kontaktpersonen während der Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsphase ist durchgehend sicher zu stellen.
5. Der Veranstalter hat eine Risikobewertung selbständig durchzuführen. Diese ist der Veranstaltungsbehörde zu übermitteln (s. Anlage Checkliste Veranstalter).
6. Die Veranstalter haben sicherzustellen, dass eine angemessene Händehygiene sowie Atem- und Nies-Etikette während der Veranstaltung gefördert und begünstigt wird (s. Anlage Hygienemaßnahmen).
7. **Folgende Personen sind** - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - von Teilnahme/Besuch/Organisation/Mitarbeit, usw. an der **Veranstaltung auszuschließen**:
 - Personen, die von der Gesundheitsbehörde als Personen mit einem geringen Infektionsrisiko im Zusammenhang mit einem bereits bekannten Erkrankungsfall COVID 19 klassifiziert worden sind (Kontaktpersonen der Kategorie II); das sind Personen, die direkten Kontakt mit an Coronavirus erkrankten Personen gehabt haben; sowie
 - Personen, die sich in den letzten 14 Tage in einer ausgewiesenen Risikoregion aufgehalten haben (Kontaktpersonen der Kategorie III).

Derzeit gelten folgende Regionen als Risikogebiete:

China, Hongkong, Singapur, Japan, Iran, Südkorea, Italien (Lombardei, Venetien, Emilia-Romagna, Piemont)

Die ausgewiesenen Risikoregionen können sich laufend ändern; aktueller Stand siehe Internetseite des BMSGPK [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html)

8. Der Veranstalter hat bereits im Vorfeld der Veranstaltung darauf hinzuweisen, dass die unter Punkt 7 angeführten Personen von Teilnahme/Besuch an der Veranstaltung ausgeschlossen sind.
9. Personen, die ungeachtet dessen an der Veranstaltung teilnehmen und bei denen während der Veranstaltung Krankheitssymptome (akute Symptome einer Atemwegserkrankung wie Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) auftreten, sollen isoliert werden, wenn sie sich innerhalb der letzten 14 Tagen in einer ausgewiesenen Risikoregion aufgehalten haben. Der Veranstalter hat hierfür Vorkehrungen zu treffen. Diese Personen sind bis zum Abtransport zu isolieren. Vom Erkrankten sind Mindestabstände zu anderen Personen von jedenfalls zwei Metern einzuhalten. Falls vorhanden, soll der Erkrankte mit einer einfachen Mund-Nasenschutzmaske ausgestattet werden und dessen Hände desinfiziert werden. Weiters ist die Gesundheitshotline 1450 zu kontaktieren und die weitere Vorgangsweise zu besprechen
10. Den Mitarbeitern der Veranstaltung (Ordnerkräfte, Service-Personal,...) sind Informationen über Anzeichen und Symptome von Krankheiten zu verteilen. Vorgehensweise im Anlassfall siehe Punkt 9; weiters s. Anlage Hygienemaßnahmen.
11. Absagen von Veranstaltungen durch den Veranstalter sind zum Zwecke eines bundeseinheitlichen Informationsstandes, unter Angabe der Gründe, an den Koordinationsstab BMI (skkm-cor@bmi.gv.at) und an die Landeswarnzentrale (lwz@tirol.gv.at) zu senden.
12. Coronavirus Hotline
24-Stunden-Hotline des Landes Tirol: 0800 80 80 30
24-Stunden-Infoline der AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit): 0800 555 621
telefonische Gesundheitsberatung (Gesundheitshotline) 1450

Innsbruck, am 02.03.2020